

Auffangeinrichtung Versicherungsschutz für Teilzeiterwerbstätige

Kassensturz BVG-Beratungsgespräch

Indizes Good news are bad news **News** Infos und Aktuelles **Das Eichhörnchen** findet es schade



Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Teilzeit-Vorsorge

Die Teilzeitarbeit ist in der Schweiz seit 1991 gestiegen, sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern. Zurzeit gehen 6 von 10 erwerbstätigen Frauen, aber nicht einmal 2 von 10 Männern, einer Teilzeitarbeit nach, wie aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervorgeht.

Teilzeitbeschäftigung bedeutet häufig weniger Einkommen, geringere Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen. Sie bietet aber die Chance, neben der Erwerbsarbeit andere Aufgaben zu übernehmen wie Kinderbetreuung oder Hausarbeit, Hobbies zu pflegen oder einfach die freie Zeit zu geniessen.

Wer Teilzeit arbeitet, hat in der beruflichen Vorsorge oft Nachteile, falls die Pensionskasse nicht ein vorteilhaftes Reglement erstellt hat. Auf ihre Altersvorsorge aufpassen müssen besonders Personen, die bei mehreren Arbeitgebern in kleinen Pensen angestellt sind. Der Anteil Personen mit Mehrfachbeschäftigung hat in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen.

Wie sich Arbeitnehmer, die bei einem oder mehreren Arbeitgebern Teilzeit arbeiten, in der beruflichen Vorsorge versichern lassen können, lesen Sie [hier](#) im Artikel von Diego Stefani. Unser teilzeitarbeitender Redaktor mit zwei Pensionskassen liess sich beraten. Seine Erkenntnisse erfahren Sie [hier](#).

Versicherungsschutz für Teilzeiterwerbstätige

Diego Stefani

Arbeitnehmer, die bei einem oder mehreren Arbeitgebern Teilzeit arbeiten, können sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern lassen. Dies entweder bei der Stiftung Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung einer ihrer Arbeitgeber.

Ein Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmer, der einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, nur dann versichern, wenn dieser einen Jahreslohn von mehr als 21 150 Franken (Grenzbetrag) bezieht. Wenn ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern verschiedene Teilzeiterwerbstätigkeiten auf Abruf, gleichzeitig oder nacheinander ausübt und jeweils den Grenzbetrag von 21 150 Franken nicht erreicht, müssen die einzelnen Arbeitgeber ihn nicht versichern.

In solchen Fällen kommt Art. 46 BVG ins Spiel: Er gibt diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit, die Versicherungslücke zu schliessen. Auch Arbeitnehmer, die im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und nebenberuflich tätig sind, können gestützt auf Art. 46 den Lohn aus ihrer Nebentätigkeit versichern.

Freiwillige Versicherung

Freiwillig versichern können sich die Arbeitnehmer entweder bei der Stiftung Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung einer ihrer Arbeitgeber, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Erste Konstellation (Art. 46 Abs. 1 BVG): Eine Person arbeitet Teilzeit bei verschiedenen Arbeitgebern. Der Jahreslohn der einzelnen Anstellungen erreicht den Grenzbetrag nicht. Wenn aber die Summe aller Löhne diesen erreicht, kann der Arbeitnehmer sich freiwillig versichern.

Zweite Konstellation (Art. 46 Abs. 2 BVG): Eine Person arbeitet Teilzeit bei verschiedenen Arbeitgebern und ist für eine der Tätigkeiten bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert. Auch in diesem Fall besteht für die nicht

versicherten Tätigkeiten die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Arbeitgeber informieren

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für einen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung respektive an die Auffangeinrichtung, wird ein Vertrag zu Lasten Dritter eingegangen, in dem der oder die betroffenen Arbeitgeber zur Beitragsleistung verpflichtet werden. Mit Art. 46 BVG erhält der Arbeitnehmer das Gestaltungsrecht, den Arbeitgeber zu zwingen, sich an der Versicherung zu beteiligen. Der Arbeitgeber wird somit zur Beitragszahlung herangezogen.

Voraussetzung ist einzig, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über den Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert; dieser ist erst für die Versicherungszeit nach der Mitteilung beitragspflichtig. Jeder der Arbeitgeber schuldet dem Arbeitnehmer jeweils die Hälfte der reglementarischen Beiträge im Verhältnis zum ausbezahlten Jahreslohn.

Koordinierter Lohn und Beitragserhebung

Der Einkommensbereich, der obligatorisch zu versichern ist, wird in Art. 8 BVG geregelt: Zu versichern ist jeweils der Teil des Jahreslohns, der zwischen 24 675 und 84 600 Franken (Grenzbeträge 2018) liegt. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Es handelt sich um die mathematische Differenz aus dem oberen Grenzbetrag (zurzeit 84 600 Franken) und dem Koordinationsabzug (zurzeit 24 675 Franken). Das Resultat dieser Berechnung stellt gleichzeitig den maximal versicherbaren Lohn dar (zurzeit 59 925 Franken). Die Berechnung stützt sich dabei immer auf das Einkommen, das beim gleichen Arbeitgeber erzielt wird.



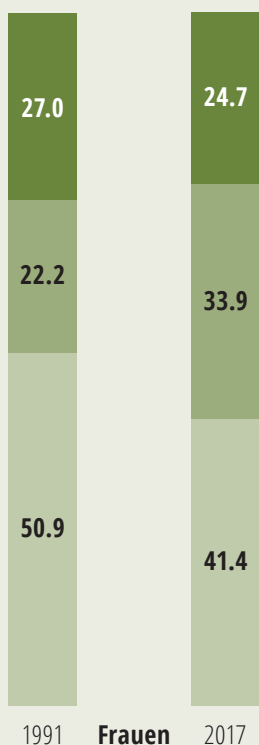
Diego Stefani

Teamleiter Vorsorge BVG,
Stiftung Auffangeinrichtung BVG

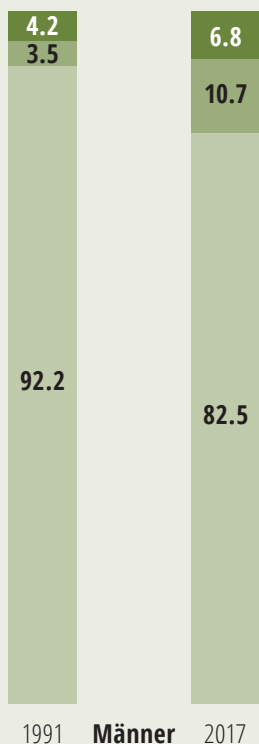
Auffangeinrichtung

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern tätig und sein AHV-pflichtiger Gesamtjahreslohn übersteigt den BVG-Mindestlohn (zurzeit 21 150 Franken), erfüllt er die Voraussetzungen für einen freiwilligen Anschluss. Die Auffangeinrichtung sieht dafür den Vorsorgeplan MA vor. Für einen Beitritt zu diesem Plan muss der Arbeitnehmer die dafür vorgesehenen Formulare (www.aeis.ch) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Auffangeinrichtung senden.

Beschäftigungsgrad



■ Vollzeit (90–100%)
■ Teilzeit (50–89%)
■ Teilzeit unter 50%



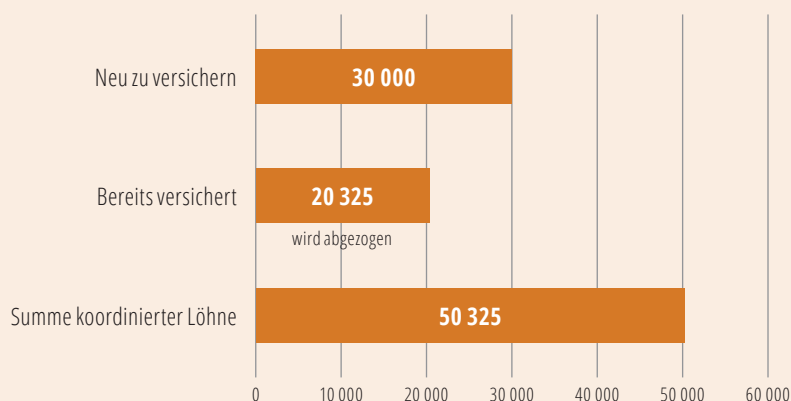
Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Als Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung dient der koordinierte Lohn gemäss Art. 8 BVG, der proportional auf die von den Arbeitgebern ausgerichteten Löhnen aufgeteilt wird. Dabei werden die gesamten Erwerbseinkünfte des Versicherten berücksichtigt.

Lohn-beziehungsweise Einkommensteile, die bereits nach BVG versichert sind, werden in Abzug gebracht. Der von der obligatorischen Versicherung bereits abgedeckte koordinierte Lohn wird von der Summe aller berechneten koordinierten Löhne abgezogen, wobei der neu berechnete Lohn versichert wird (siehe Grafik).

Die Beitragssätze werden im Vorsorgeplan der Vorsorgeeinrichtungen festgelegt. Nachdem der versicherte Lohn der Arbeitgeber ermittelt wurde, wird der Beitragssatz mit diesem multipliziert. Der gesamte Beitrag wird dem Versicherten in Rechnung gestellt. Dieser hat bei den Arbeitgebern Anspruch auf Rückvergütung der Hälfte der Beiträge. Am Ende des Kalenderjahrs erhält der Versicherte eine Abrechnung über die geschuldeten Beiträge und eine Bescheinigung für jeden Arbeitgeber.

Neu berechneter Lohn wird versichert



Basis für anteilmässige Beitragsverteilung

ARBEITGEBER	JAHRESLOHN	VERSICHERTER LOHN	% DES VERSICHERTEN LOHNS
Arbeitgeber A	15 000.00	7 598.00	30%
Arbeitgeber B	15 000.00	7 598.00	30%
Arbeitgeber C	20 000.00	10 130.00	40%
Summe	50 000.00	25 326.00	100%

Verteilung der geschuldeten Beiträge

Arbeitnehmer	2 583.25
Arbeitgeber A	774.98
Arbeitgeber B	774.98
Arbeitgeber C	1 033.30
Summe Beitrag	5 166.50

Beitragssatz 20.4% (Mann Alter 50)

Kassensturz

Claudio Zemp

Nach 12 Jahren als freischaffender Journalist fand ich mich vor einem Jahr mit zwei Pensionskassen wieder. Muss ich mich nun für eine Pensionskasse entscheiden? Die Versicherten der 2. Säule haben zwar nur eine beschränkte Wahl. Es ist aber interessant, seine Vorsorgeoptionen periodisch zu überprüfen. Höchste Zeit also für eine Beratung, um der Wahrheit ins Auge zu blicken. Denn man weiss ja: Besser früh als spät.

Teilzeit zieht sich wie ein roter Faden durch mein Berufsleben: Stets hatte ich mehrere Eisen im Feuer, kümmerte mich jedoch auch von Anfang an um meine Vorsorge. Das Einkommen war stets versichert, soweit möglich.

Als Familienvater interessiert mich auch das grosse Ganze. So habe ich nicht nur gutschweizerisch für jedes Kind ein Sparkonto eröffnet, sondern auch für mich eine kleine Lebensversicherung. Als konservativer Anlagentyp fügte ich mich ansonsten ins System: Die AHV kommt vor der 2. Säule. Alles Weitere ist Dessert.

In der Praxis war ich froh, dass der Druck des Ernährers nicht nur auf meinen Schultern lastete. Wir probieren ein egalitäres Erziehungsmodell und meine Partnerin steht beruflich auf eigenen Beinen. Für uns beide ist das Ausfüllen der Steuererklärung eher ein geteiltes Leid als eine Freude.

Lektion 1: Vorsorgeausweis lesen

Nun also sollte ein Kassensturz Klarheit in meine Vorsorge-situation bringen. Das Ergebnis der Beratung war zuerst befreiend. Zwei Pensionskassen sind nicht verboten und kein Problem. Ernüchternd war, dass sich mein Flair fürs Freelancen leider doch auch im angesparten Betrag niederschlägt. Das ist insofern pikant, als die zwei weiteren Faktoren, die meine Rente einmal bestimmen werden, unter Druck sind: Das Rentenalter soll steigen, der Umwandlungssatz sinken. Aber das ist eine politische Diskussion.

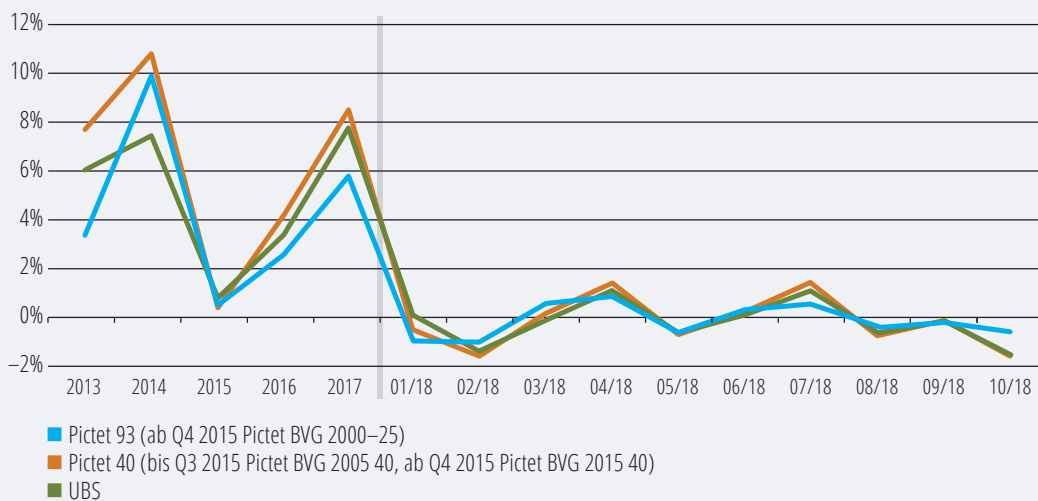
Auf zwei Details wies mich der Berater hin, auf die bei Teilzeitarbeit zu achten ist. Erstens wird man mit kleinen Pensen doppelt bestraft, wenn die Pensionskasse den vollen Koordinationsabzug abzieht. Das kann man im Reglement nachlesen und es steht oft auch im Vorsorgeausweis. Bei mir ist das unproblematisch: Die neue Kasse passt den Koordinationsabzug dem Pensum an. Die alte Kasse, die in einer Sammeleinrichtung aufging, kennt gar keinen Koordinationsabzug und zudem eine relativ gute Verzinsung, damit sich Sparen weiterhin lohnt.

AHV-Ausweis als Spiegel der Berufslaufbahn

Und wie sieht es aus, wenn ich mir plötzlich doch Wohneigentum leisten möchte? In dieser Frage riet mir der Berater zur Zurückhaltung. Generell sei die Rente dem Kapitalbezug vorzuziehen, gab er zu bedenken. Da ich in den letzten Jahren verschiedene Arbeitgeber parallel hatte, gab es einen letzten Tipp. Man kann bei der Ausgleichskasse, bei der man als Selbständigerwerbender gemeldet ist, einen Auszug der AHV verlangen. Der ist gratis und weist die ganze Geschichte aus. So kann man kontrollieren, ob jeder Arbeitgeber die Lohnbeiträge korrekt eingezahlt hat. Es ergibt sich zudem ein interessantes Bild der eigenen Berufskarriere und der Lohnentwicklung, die mitunter alles andere als linear ist.



Claudio Zemp
Redaktor «Fokus Vorsorge»



Die drei Kurven stellen die Performance unterschiedlicher Anlagestrategien von Pensionskassen dar. Die Werte bis zur grauen Linie sind Jahreswerte, für das laufende Jahr werden die Monatswerte gezeigt. Die beiden Pictet-Indizes sind errechnete Grössen, die vielen Pensionskassen als Referenzwert dienen. Der erste Wert (Pictet 93) zeigt die Erträge einer Strategie mit 25 Prozent Aktien, der Pictet 40 eine solche mit 40 Prozent Aktien. Weitere Angaben finden Sie [hier](#). Die UBS publiziert monatlich eine durchschnittliche Pensionskassen-Performance, die sie auf Basis der Depots derjenigen Vorsorgeeinrichtungen errechnet, die bei ihr Kunde sind.

Good news are bad news

ho. Die Anlagemärkte haben ihre eigene Logik – wir haben dies bereits letzten Monat an dieser Stelle angesprochen. Mitte November wurde publik, dass die Löhne in den USA seit zehn Jahren nie mehr so stark zugenommen haben wie in den letzten Monaten. Grund zur Freude? Nein, warnt eine Finanz-Website: «Jetzt droht Vollbremsung durch das FED».

Ausgedeutet meint dies: Höhere Löhne sind ein Indikator für eine anziehende Inflation. Die amerikanische Notenbank (FED) könnte deshalb die Leitzinsen stärker als geplant erhöhen, um einer Inflation entgegenzuwirken. Höhere Zinsen bremsen jedoch insbesondere die Aktienmärkte – weshalb der Investor sich eben nicht mit den amerikanischen Arbeitnehmern freuen, sondern eher erschauern sollte.

Die Finanzkrise veranlasste die Notenbanken weltweit, über die letzten zehn Jahre die Märkte mit billigem Geld zu fluten. Die extrem tiefen Zinsen trieben die Investoren aus den Obligationen und in die Aktien- und Immobilienmärkte. Nun geht es ihnen ähnlich wie der Pharmaindustrie: Der Patient – in diesem Fall die Wirtschaft – soll zwar nicht gerade in eine neue Krise geraten. Aber ganz gesund soll er doch bitte auch nicht werden.

Performance

Positive Entwicklung dank Aktien

Der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index steigt im dritten Quartal um 0.8 Prozent und schliesst per Ende September 2018 bei einem Stand von 173 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahres 2000. Der Hauptanteil der positiven Entwicklung im dritten Berichtsquartal ist den Aktien zuzuschreiben. Die Schweizer Aktien haben einen Renditebeitrag von 0.5 Prozent und die ausländischen einen Beitrag von 0.4 Prozent erzielt. Bei den Obligationen war die Entwicklung hingegen negativ.

News



Lebenserwartung

Tessiner leben in der Schweiz am längsten

Mit 83.7 Jahren weist die Schweiz laut Eurostat die höchste Lebenserwartung in Europa auf. Nach Regionen betrachtet, leben allerdings Spanier am längsten:

Madrid liegt mit 85.2 Jahren noch knapp vor dem Tessin, das auf 85 Jahre kommt. In der Schweiz liegt die Genferseeregion mit 84.2 Jahren nach dem Tessin auf dem zweiten Platz vor der Zentralschweiz (84), Zürich (83.9), der Nordwestschweiz (83.6) und der Ostschweiz (83.4). Schlusslicht ist der Espace Mittelland (83.1).

Todesfallkapital

Mindestens fünfjährige Lebensgemeinschaft ist zwingend

Eine Pensionskasse darf einem begünstigten Lebenspartner das Todeskapital nur auszahlen, wenn die Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Versicherten mindestens fünf Jahre gedauert hat. Eine Unterschreitung dieser gesetzlichen Mindestdauer ist unzulässig. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Es hält fest, der Gesetzgeber habe die Begünstigung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners vorgesehen. Jedoch stehe im Gesetz unmissverständlich und klar, dass die Lebensgemeinschaft vor dem Tod des Versicherten mindestens fünf Jahre gedauert haben müsse. Eine Pensionskasse dürfe diese Dauer in ihrem Reglement nicht unterschreiten. (Urteil 9C_118/2018 vom 9. Oktober 2018).

 www.bger.ch

AHV/IV

Nationalratskommission will Kinderrenten kürzen

IV- und AHV-Rentnerinnen und -Rentner sollen für ihre Kinder weniger Geld erhalten. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats will die Kinderrente in «Zulage für Eltern» umbenennen und diese von 40 auf 30 Prozent der Rente senken. Die Mehrheit der Kommission will damit Fehlanreize korrigieren. Bei kinderreichen Versicherten kann eine höhere Zulage in ihren Augen einer Reintegration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Wird die Zulage nach einer dreijährigen Übergangsfrist gesenkt, lassen sich in der IV nach Angaben der Kommission 88 Mio. Franken einsparen und in der AHV 40 Mio. Franken. Mit der IV-Revision nimmt der Bundesrat einen neuen Anlauf für ein stufenloses Rentensystem. Die Nationalratskommission ist ihm in diesem Punkt gefolgt. (sda)

Mindestzinssatz

Bundesrat für 1 Prozent

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei 1 Prozent zu belassen. Die BVG-Kommission hatte 0.75 Prozent empfohlen. Für Travail Suisse ist der Entscheid des Bundesrats nachvollziehbar, «obwohl es auch gute Gründe für eine Erhöhung gegeben hätte». Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst, dass der Bundesrat den Mindestzins bei 1 Prozent belässt. Unklar ist laut dem Schweizerischen Arbeitgeberverband nun, weshalb es die BVG-Kommission noch brauche, wenn sich der Bundesrat ohne triftige Gründe nicht mehr an deren Empfehlungen halte. Künftig solle das oberste Organ jeder Vorsorgeeinrichtung den Mindestzins eigenverantwortlich festlegen. Der ASIP ruft in Erinnerung, dass das Zinsniveau voraussichtlich weiterhin tief bleibt. 0.75 Prozent wären daher laut ASIP vertretbar gewesen. Der Bundesrat hat gemäss dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen sachlich nicht nachvollziehbaren politischen Entscheid getroffen.



www.admin.ch
www.travailsuisse.ch
www.sgb.ch
www.arbeitgeber.ch
www.asip.ch
www.svv.ch

News



Global Pension Index 2018

Die Schweiz verliert drei Plätze

Das Altersvorsorgesystem der Schweiz hat im weltweiten Vergleich erneut Plätze eingebüsst. Im «Melbourne Mercer Global Pension Index 2018» erzielte die Schweiz mit 67.6 Punkten zwar die gleiche Bewertung wie 2017. Weil sich Chile, Neuseeland und Kanada gegenüber dem Vorjahr aber verbessert haben, ist die Schweiz nun nur noch auf Platz 11 von 34 bewerteten Vorsorgesystemen. Wie aus der Pressemitteilung von Mercer hervorgeht, schnitt die Schweiz nur im Sub-Index Nachhaltigkeit etwas besser ab als im Vorjahr. Wegen des neuen Indikators «Haushaltsverschuldung» büsste sie die Punkte im Sub-Index Angemessenheit wieder ein. Die detaillierten Ergebnisse der Studie finden Sie im Bericht in englischer Sprache.

 www.mercer.com

Arbeitsmarkt

Arbeitslosenquote bei 2.4 Prozent

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) waren Ende Oktober 107 315 Arbeitslose bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingeschrieben, 729 mehr als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote verharrte bei 2.4 Prozent im Berichtsmonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat verringerte sich die Arbeitslosigkeit um 27 485 Personen (−20.4 Prozent).

 www.admin.ch

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Anhörung zum Weisungsentwurf

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) führt eine Anhörung zum Entwurf der Weisungen «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen» durch. Die Weisungen bezwecken eine Erhöhung der Transparenz der Risikoverteilung sowie der Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf eine strukturgerechte Risikobeurteilung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die Sicherstellung einer einheitlichen Informationsbeschaffung durch die regionalen Aufsichtsbehörden sowie die Vorgabe von Mindeststandards betreffend Anforderungen an die Organisation und Loyalität von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen.

 www.oak-bv.admin.ch

Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Kaum Performance, leicht schwächere Deckungsgrade

In den ersten neun Monaten des Jahrs erzielten Pensionskassen eine durchschnittliche Rendite von 0.03 Prozent. Lediglich Aktien vermochten positive Performancebeiträge zu liefern, zeigt der aktuelle Swisscanto Monitor. Der durchschnittliche Deckungsgrad sank bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen um 0.2 Prozentpunkte auf 112.3 Prozent. Bei öffentlich-rechtlichen Kassen in Vollkapitalisierung ist ebenfalls ein minimaler Rückgang auf 105.9 Prozent zu verzeichnen.

 www.swisscanto.com

Sportbegeistert ist das Eichhörnchen zwar nicht ...

... dennoch ist es etwas beleidigt. Afrikanische Teams pflegen sich Tiernamen zu geben, so spielen etwa die «unbezähmbaren Löwen» für Kamerun. Der Fussballverband von Benin sucht nun einen neuen Spitznamen für seine Nationalmannschaft, scheint ihm doch der bisherige zu harmlos: Les écureuils – die Eichhörnchen.

Das Eichhörnchen findet es schade ...

... dass es nicht fliegen kann, auch nicht im Flugzeug. Eine Frau wollte in Orlando nicht ohne ihr Eichhörnchen fliegen. Sie wollte nicht einsehen, dass das Mitführen eines Wildtiers nicht erlaubt ist und weigerte sich, wieder aus dem Flugzeug auszusteigen. Vergebens erklärte sie der Polizei, dass es sich bei ihrem pelzigen Begleiter um ein Assistenz-Eichhörnchen handle. Sie wurde wieder zurück an den Flugsteig gebracht.

Das Eichhörnchen warnt davor ...

... es zu jagen und zu essen. Ein Hobbyjäger aus den USA ist nämlich wahrscheinlich nach dem Verzehr von Eichhörnchen an der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung gestorben.

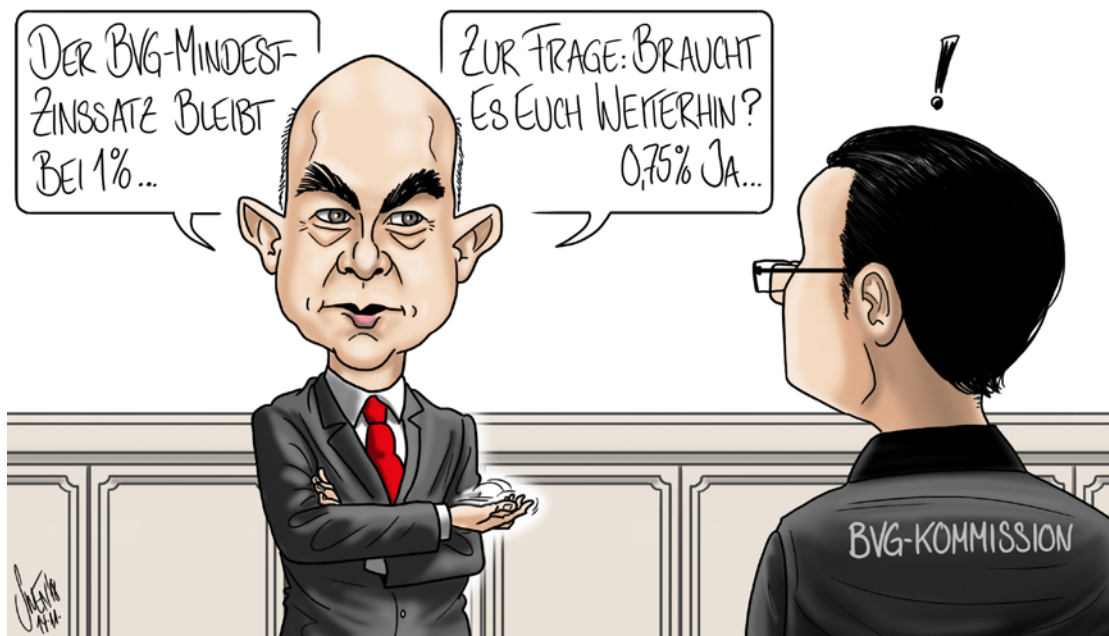
Das Eichhörnchen wundert sich ...

... was es alles für Finanzprodukte gibt: Auf den US Vegan Climate Index wurde neu ein ETF lanciert. Das Eichhörnchen gönnt sich daraufhin ein Vogelei.



News

Karikatur des Monats



Arbeitslose

Beitragsatz sinkt auf 0.25 Prozent

Der Bundesrat hat der Änderung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen zugestimmt. Damit wird der Beitragsatz von heute 1.5 auf 0.25 Prozent des koordinierten Tageslohns gesenkt. Der Fonds der Arbeitslosenversicherung sowie die arbeitslosen Personen werden jährlich insgesamt um rund 20 Mio. Franken entlastet. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

 www.admin.ch

Preisentwicklung

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2019 werden die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1.5 Prozent, teilt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit.

Rechtsgutachten von Klima-Allianz für Ausstieg aus fossilen Energien

Ein neues Rechtsgutachten zeigt auf, dass die treuhänderische Sorgfaltspflicht auch die Berücksichtigung von Klimarisiken umfasst. Pensionskassen müssen sich abzeichnende Wertverluste auf den Anlagen in Unternehmen der fossilen Energien entdecken und vermeiden. Ein Ausstieg aus diesem Sektor verstösst nicht grundsätzlich gegen die Pflicht zur Diversifikation des Portfolios. Die heutigen Investitionen von Schweizer Pensionskassen unterstützen im Durchschnitt eine Erwärmung von 4 bis 6 Grad Celsius. Die Klima-Allianz fordert die Pensionskassen deshalb dazu auf, jetzt zu handeln und sich ernsthaft mit der Umschichtung ihrer Wertschriften zu befassen.

 www.klima-allianz.ch



Themenvorschau

Die Januarausgabe des «Fokus Vorsorge» behandelt das Thema «Wahlmöglichkeiten für Versicherte».

Verschenken Sie Fachwissen zu Weihnachten.



Beim Kauf von zwei Büchern erhalten Sie bis zum 24. Dezember 2018 20% Rabatt.